

Vereinbarung zwischen dem Nordhessischen Gleitschirm Club e. V. und Piloten/Pilotinnen  
welche als Gäste, oder Mitglieder, beim Nordhessischen Gleitschirm Club e. V.  
am Windenschleppbetrieb teilnehmen

Name des Gasts/Mitglieds: \_\_\_\_\_

1. Gäste und Mitglieder dürfen nur am Windenschleppbetrieb teilnehmen, wenn sie die Lizenz „Startart Schlepp“ erworben haben und diese in ihren Pilotenschein eingetragen ist.
2. Gäste und Mitglieder haben ihre komplette Gleitschirmausrüstung in einem lufttüchtigen Zustand zu halten. Das Fluggerät muss ordnungsgemäß zugelassen sein, insbesondere eine gültige Nachprüfung entsprechend der vom Hersteller des Gerätes festgelegten Nachprüfungsfristen aufweisen. Die Betriebsgrenzen des Fluggerätes sind einzuhalten.
3. Der Gerätehalter muss über eine Haftpflichtversicherung verfügen, die den gesetzlichen Anforderungen entspricht.
4. Die Start- und Landeplätze bestehen aus naturbelassenen Wiesen. Es besteht die Möglichkeit von Unebenheiten und Löchern. Gäste und Mitglieder sind für die Kontrolle des Start- und Landebereichs sowie der Schleppstrecke selbst verantwortlich. Hierzu zählt insbesondere die Laufstrecke zum Starten.
5. Die Kontrolle des Vorseils vor dem Windenschleppbetrieb obliegt allein den Gästen und Mitgliedern.
6. Vor der Teilnahme am Windenschleppbetrieb sind Gäste und Mitglieder zu einem Vorflugcheck verpflichtet.
7. Unmittelbar vor dem Start sind Gäste und Mitglieder zur Durchführung eines 5-Punkte-Startchecks verpflichtet. Der 5-Punkte-Startcheck beinhaltet die Kontrollpunkte Pilot, Leinen, Kappe, Luftraum und Wind. Insbesondere haben Gäste und Mitglieder sicherzustellen, dass alle Gurte des Gurtzeugs ordnungsgemäß geschlossen sind und das Fluggerät sowie die Schleppklinke ordnungsgemäß am Gurtzeug eingehangen ist. Sollte der Start nicht im unmittelbaren Anschluss erfolgen oder sollte es zu einem Startabbruch gekommen sein, ist der gesamte 5-Punkte-Startcheck zu wiederholen.
8. Gäste und Mitglieder entscheiden über den Zeitpunkt des Startkommandos zum Schleppbeginn eigenständig und eigenverantwortlich. Es liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich der Gäste und Mitglieder die Wetterlage und die Windverhältnisse einzuschätzen.
9. Gäste und Mitglieder haben den Anweisungen des Startleiters beim Windenschleppbetrieb unbedingt Folge zu leisten. Der Startleiter ist nicht dazu verpflichtet zu überprüfen, ob die Voraussetzungen der Punkte 1 bis 3 vorliegen. Der Startleiter ist ebenfalls nicht zuständig für die in den Punkten 4 bis 8 aufgeführten Kontrollen.
10. Der Nordhessische Gleitschirm Club e.V. haftet nicht für Unfälle von Gästen oder Mitgliedern, die dadurch entstehen, dass Gäste oder Mitglieder die Punkte 1 bis 9 missachten. Weiterhin haftet der Nordhessische Gleitschirm Club e.V. nicht für Unfälle die durch falsche Pilotenreaktionen, oder sonstige Pilotenfehler von Gästen oder Mitgliedern beim Schleppbetrieb entstehen.
11. Sollte die Lizenz oder die Haftpflichtversicherung des Gasts oder Mitglieds verfallen, so ist der Gast oder das Mitglieder dazu verpflichtet, dies dem Nordhessischen Gleitschirm Club e.V. oder dem zuständigen Startleiter unverzüglich mitzuteilen.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Gast/Vereinsmitglied